

Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP) SCHIEDSORDNUNG

SCHIEDSORDNUNG DES TANZSPORTVERBANDES RHEINLAND PFALZ

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Der Verbandsgerichtsbarkeit des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz unterliegen alle Mitglieder des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz und deren Mitglieder gemäß Satzung.

§ 2

Die in § 1 genannten Personenmehrheiten und Einzelpersonen sind verpflichtet,
1. Die Satzung und die Ordnung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz einzuhalten,
2. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe und ständigen Ausschüsse des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz zu befolgen und zu vollziehen,
3. sich für die Bestrebungen und Interessen des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz einzusetzen.

Die Personenmehrheiten sind außerdem verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

§ 3

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz sind unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandstages

1. das Verbandsgericht des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz (Präsidium des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz)
2. das Sportgericht des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz
3. das Verbandsschiedsgericht des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz

§ 4

Aufgabe der Verbandsgerichtsbarkeit ist es,

1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz gegen die Beschlüsse seiner Organe und ständigen Ausschüsse, gegen seine Bestrebungen und Interessen zu ahnden.
2. Über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und den Organen und ständigen Ausschüssen des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz, sofern sie das Verbandsleben betreffen, zu entscheiden oder sie zu schlichten.

2. Abschnitt: Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 5

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist,
2. ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1, Ziff. 1-3 StPO bezeichneten Art steht.

Die Mitglieder der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.-Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über ihre Berechtigung entscheiden die drei lebensältesten Mitglieder des zuständigen Organs endgültig.

§ 6

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden durch Mehrheitsbeschluß. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere geringen Schuldgehaltes, wegen Geringfügigkeit einstellen. Einstellungen durch das Präsidium unterliegen der Nachprüfung durch das Verbandsschiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmißbrauch.

Alle Entscheidungen sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

3. Abschnitt: Verfahren vor dem Präsidium (Verbandsgericht) oder dem Sportgericht

§ 7

Das Präsidium des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz ist im Rahmen seiner Funktion als Verbandsgericht zuständig in den Fällen des ~ 4 Ziff. 1, jedoch nicht im Fall von Verstößen gegen die Turnier- und Sportordnung. Es wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird, und kann eines seiner Mitglieder oder Dritte mit der Sachaufklärung beauftragen.

Das Sportgericht ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Turnier- und Sportordnung. Die mindestens 3 Mitglieder des Sportgerichts werden vom Sportausschuß des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz für die Dauer der Amtszeit des Sportausschusses des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz bestellt und können jederzeit wieder abberufen werden.

Präsidium und Sportgericht entscheiden im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung, soweit eine solche für erforderlich gehalten wird. Jede Ahndung setzt voraus, daß dem Betroffenen unter Darlegung des Sachverhalts Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 8

Wird ein schuldhafter Verstoß festgestellt, so können zur Ahndung folgende sofort vollziehbare Maßnahmen verhängt werden:

1. die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Verweises,
2. das Verbot, Turniere auszurichten,
3. das Verbot, an Turnieren teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,
4. das Verbot, eine Lizenz zu erwerben oder zu nutzen,
5. die Aberkennung der Amateureigenschaft nach Maßgabe der Turnier- und Sportordnung-,
6. das Verbot, ein Amt im Bereich des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz – auf Zeit oder auf Dauer – wahrzunehmen.

Die Maßnahmen der Ziff. 2-4 dürfen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr verhängt werden. Die Veröffentlichung der Ahndung nach Rechtskraft kann angeordnet werden.

§ 9

Eine Entscheidung nach § 8 ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übermitteln. Sie wird mit ihrem Zugang wirksam. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz stellen. Der Antrag muß schriftlich und begründet innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über die Geschäftsstelle des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz, an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, abgesandt worden sein. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung aussetzen.

4. Abschnitt: Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht

§ 10

Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig für

1. die Überprüfung der mit einer Ahndung verbundenen Entscheidung des Verbandsgerichtes (Präsidium) oder des Sportgerichts,
2. die Behandlung der in § 4 Ziff. 2 genannten Fälle.

§ 11

Das Verbandsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. .

Seine Mitglieder werden von dem ordentlichen Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz auf 4 Jahre gewählt.

Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende muß Jurist sein.

Das Verbandsschiedsgericht verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts legt die Reihenfolge der Mitwirkung der Beisitzer fest.

§ 12

Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag tätig, der schriftlich und begründet an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu richten ist. Dieser kann formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge zurückweisen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteile. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung das Verbandsschiedsgericht über dessen Vorsitzenden anrufen, das dann über die Zulassung des Antrags im schriftlichen Verfahren endgültig entscheidet. Das Verbandsschiedsgericht kann die Anrufung des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes oder des Verbandsschiedsgerichtes im Deutschen Tanzsportverband zulassen oder empfehlen.

§ 13

Das Verbandsschiedsgericht befindet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Bei einfacher Sach- und Rechtslage kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts sind unanfechtbar. Das Verbandsschiedsgericht setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Terminsladung ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Verbandsschiedsgerichtes mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zu übermitteln. Soll ein benanntes Mitglied des Verbandsschiedsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, so ist dieser Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Terminsladung an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu richten.

In allen Fällen des § 4 Ziff. 2 ist den Beteiligten vor Anberaumung eines Termins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen oder sich seines Beistandes zu bedienen, sofern er dem eigenen Verein oder Landesverband angehört.

Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann das Verbandsschiedsgericht nach Aktenlage entscheiden.

Das Verbandsgericht (Präsidium) bzw. das Sportgericht ist in allen Verfahren anzuhören und zur mündlichen Verhandlung zu laden, in denen seine Entscheidung angefochten wird, im übrigen nur, wenn es das Verbandsschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Im übrigen gelten für Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht die Vorschriften der StPO - Strafprozeßordnung - bzw. der ZPO - Zivilprozeßordnung ~ 1025 ff. - in sinngemäßer Anwendung.

5. Abschnitt: Gebühren und Auslagen

§ 14

Bei Verfahren, die das Verbandsgericht oder das Sportgericht durchführt, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, oder die durch Zurückweisung des Einleitungsantrages enden, werden weder Gebühren erhoben noch Auslagen erstattet.

§ 15

Bei Verfahren zur Überprüfung einer vom Verbandsgericht oder vom Sportgericht verhängten Ahndung hat der Antragsteller seinem Antrag die Gebühr von DM 300,— per Verrechnungsscheck beizufügen. Entscheidet das Verbandsschiedsgericht zugunsten des Antragsstellers, so sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Bei einem Teilerfolg kann das Verbandsschiedsgericht in Verbindung mit dem Schiedsspruch eine angemessene Teilerstattung festsetzen.

§ 16

Bei Verfahren nach § 4 Ziff. 2 hat der Antragsteller seinem Antrag eine Grundgebühr von DM 300,— per Verrechnungsscheck beizufügen. Wird das Verfahren unverhältnismäßig aufwendig, kann das Verbandsschiedsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren Zahlungen, die ein Mehrfaches dieser Gebühr betragen können, abhängig machen. Endet das Verfahren zugunsten des Antragsstellers, sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Auslagen vom Antragsgegner zu erstatten. Endet das Verfahren zu seinen Ungunsten, so hat er dem Antragsgegner dessen notwendige Auslagen zu erstatten. Bei einer Schlichtung oder einem Teilerfolg entscheidet das Verbandsschiedsgericht in Verbindung mit seinem Schiedsspruch über eine angemessene Teilung der Gebühren und Auslagen.

§ 17

Notwendige Auslagen sind die Bahnfahrt 2. Klasse für eine Person vom Wohnort des Beteiligten zum Tagungsort und zurück sowie Tages- und Übernachtungsgeld nach der Maßgabe der Reisekosten- und Spesenordnung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz. Auslagen, die durch Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 18

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist unzulässig.

Zuwerhandlungen stellen ein verbandsschädigendes Verhalten dar.

Das mit einer Sache befaßte Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges oder die Anrufung des Sportgerichtes oder Verbandsgerichtes oder Verbandsschiedsgerichtes des Deutschen Tanzsportverbandes gestatten .

Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz.

Die vorstehende Schiedsordnung wurde vom Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz am 3. März 1991 in St. Martin einstimmig beschlossen und zum VT des TRP am 20.4.2008 in Kirchheimbolanden geändert.

Kirchheimbolanden, den 20.4.2008

Holger Liebsch
Präsident

Alfons Göbel
Vizepräsident u. Schriftführer